



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Nördlich Raiffeisenstraße - westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ in der Ortschaft Ascheberg	2
2. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ in der Ortschaft Ascheberg	5
3. 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Gewerbegebiet Ondrup“ in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit	8
4. Aufstellung des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit	10

## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Nördlich Raiffeisenstraße – westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ in der Ortschaft Ascheberg**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 den Feststellungsbeschluss der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Nördlich Raiffeisenstraße – westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ in der Ortschaft Ascheberg aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen gefasst:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S 2808), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NW S. 738).

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Ascheberg am 05.09.2019 beschlossene 72. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Münster, den 12.09.2019  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.300-001/2019.0002  
Im Auftrag

(Grewe)

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Nördlich Raiffeisenstraße – westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ in der Ortschaft Ascheberg rechtsverbindlich.

Während der allgemeinen Dienststunden können im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 24 (1. OG)

- der Plan zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Inhalt der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Fläche“, „Gemischte Baufläche“ und „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“.

Die Darstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

**Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

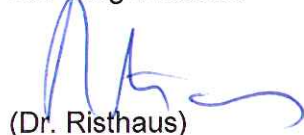
2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

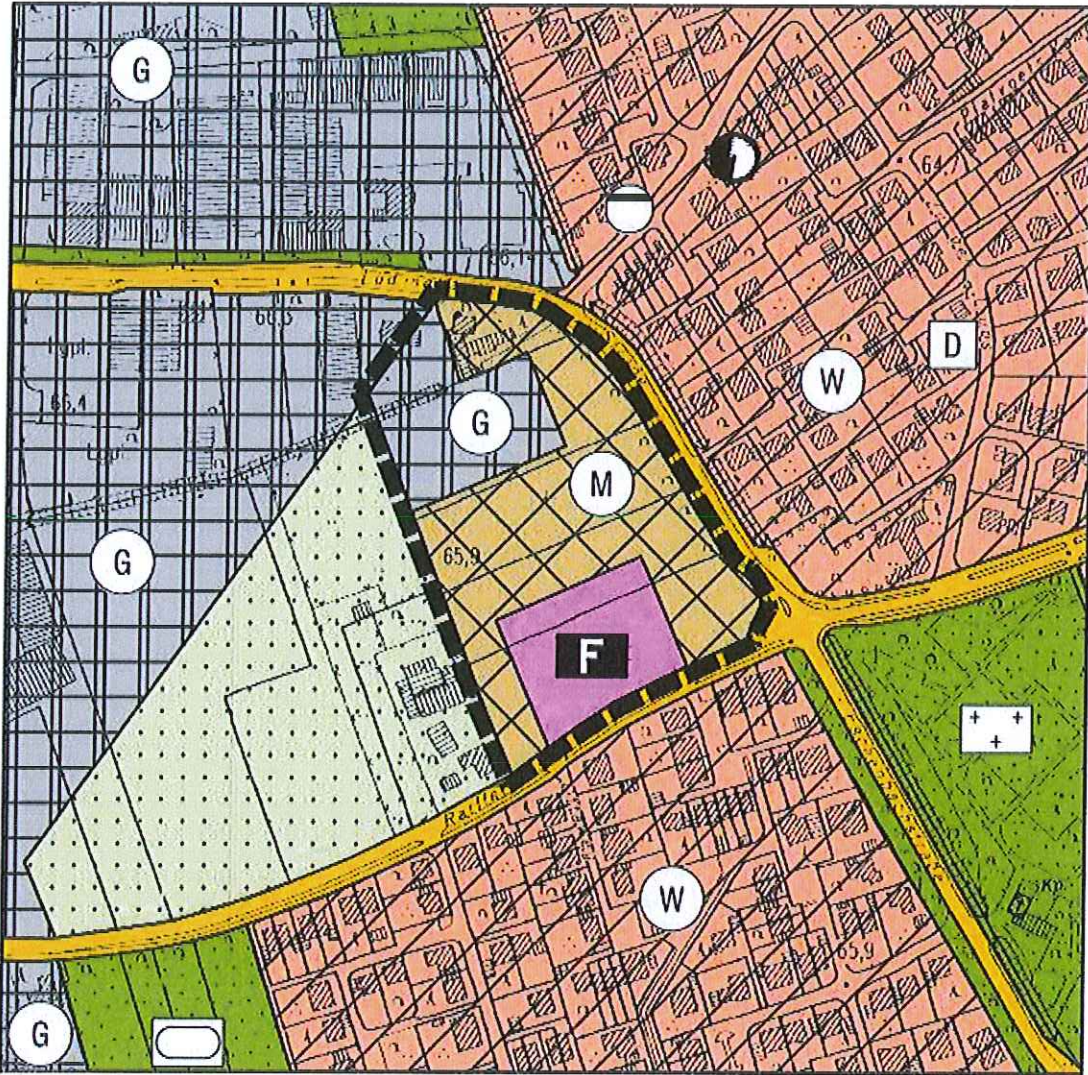
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 18.09.2019

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Bereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes

## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 den Bebauungsplan A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NW S. 738).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wurde.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Mit dieser Bauleitplanung werden Teile der westlich der Lüdinghauser Straße und nördlich der Raiffeisenstraße gelegenen landwirtschaftlichen Flächen als Gewerbe- und Mischgebiet sowie Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr entwickelt.

Die Entwicklung der Fläche bedeutet einen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Zuordnung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf einer externen Ausgleichsfläche in Gescher, Gemarkung Tungerlop-Capelle, Flur 13, Flurstücke 15 und 18 des Ausgleichsflächenpools der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld (WBC).

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ rechtsverbindlich.

Während der allgemeinen Dienststunden können im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 24 (1. OG)

- der Plan des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“,
- die Begründung zum Bebauungsplan A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

**Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

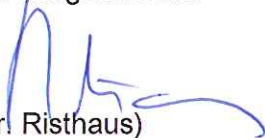
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

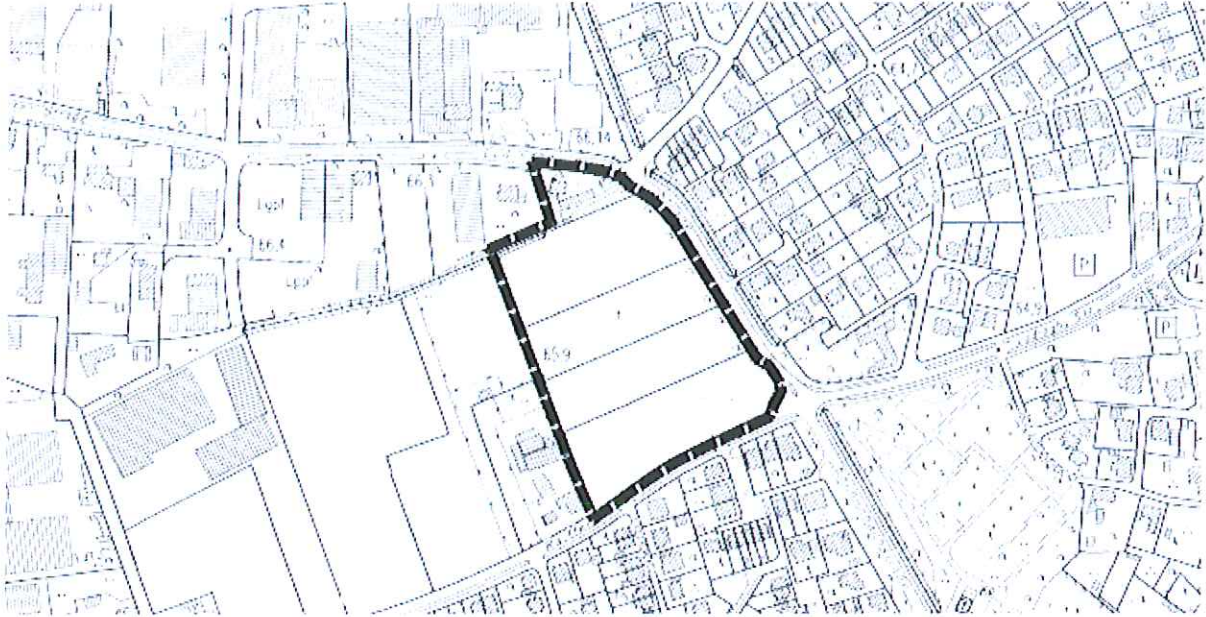
3. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird

Ascheberg, den 18.09.2019  
Der Bürgermeister

  
(Dr. Risthaus)



Bereich des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“

## Amtliche Bekanntmachung

### **76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Gewerbegebiet Ondrup“ in der Ortschaft Herbern**

#### **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Gewerbegebiet Ondrup“ beschlossen.

Planungsziel ist die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Gewerbeflächen und neuen Standortes für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in der Ortschaft Herbern. Um die bauplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um das Gebiet nach den kommunalen Zielsetzungen zu entwickeln. Eine Umwandlung der „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“ und „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ist beabsichtigt.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom

**07.10.2019 – 04.11.2019 (einschließlich)**

im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Die Abgrenzung des Plangebietes für die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

#### Hinweis:

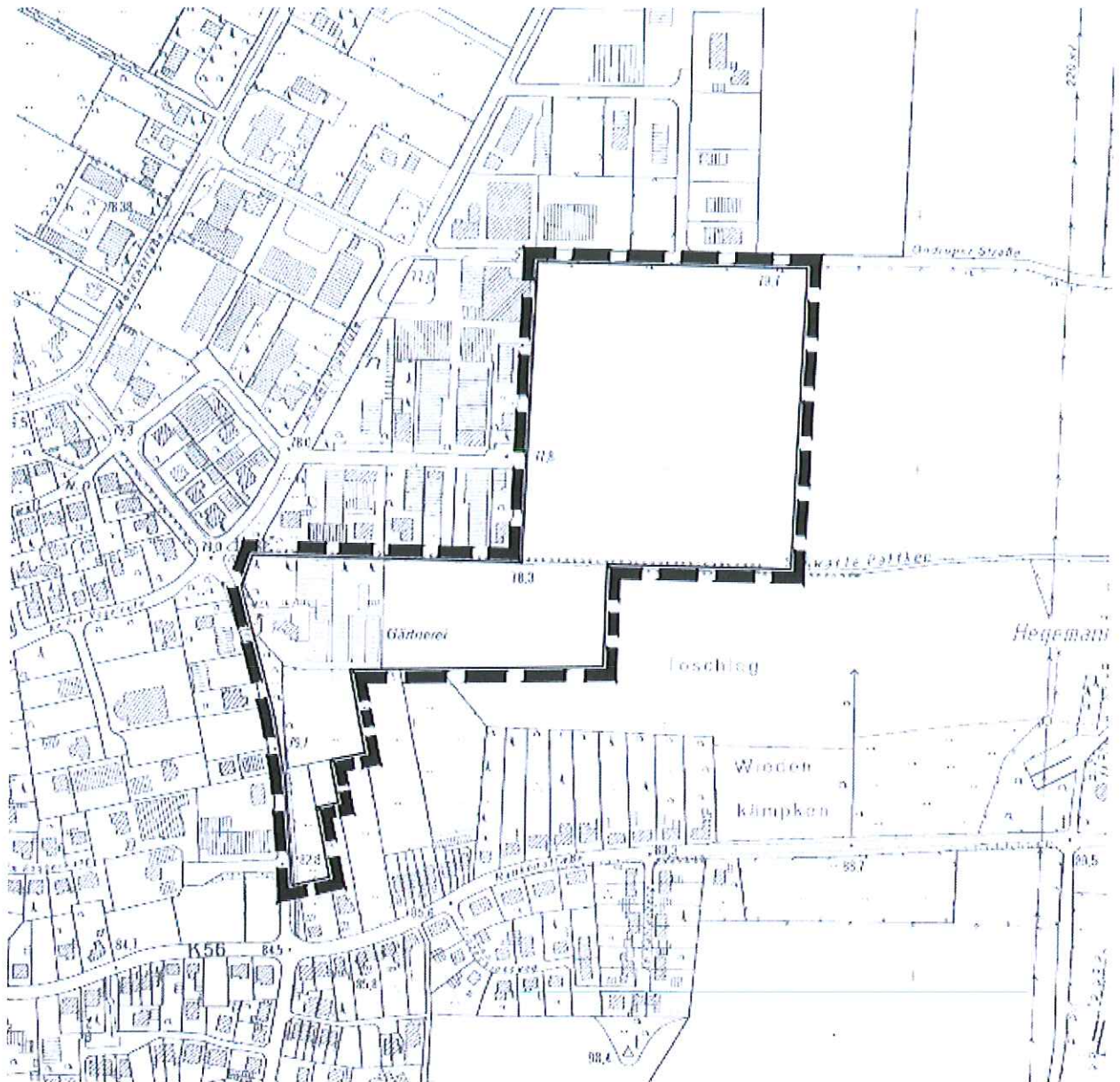
Es handelt sich bei den Unterlagen um einen ersten Vorentwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar ist. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus den noch zu beauftragenden Gutachten bzw. aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Ascheberg, 24.09.2019  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)





Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Ondrup“ in der Ortschaft Herbern

## Amtliche Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“**

#### **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ beschlossen.

Planungsziel ist die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Um die bauplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes H33 „Gewerbegebiet Ondrup“ erforderlich, um das Gebiet nach den kommunalen Zielsetzungen zu entwickeln.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom

**07.10.2019 – 04.11.2019 (einschließlich)**

im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Die Abgrenzung des Plangebietes für den Bebauungsplan H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

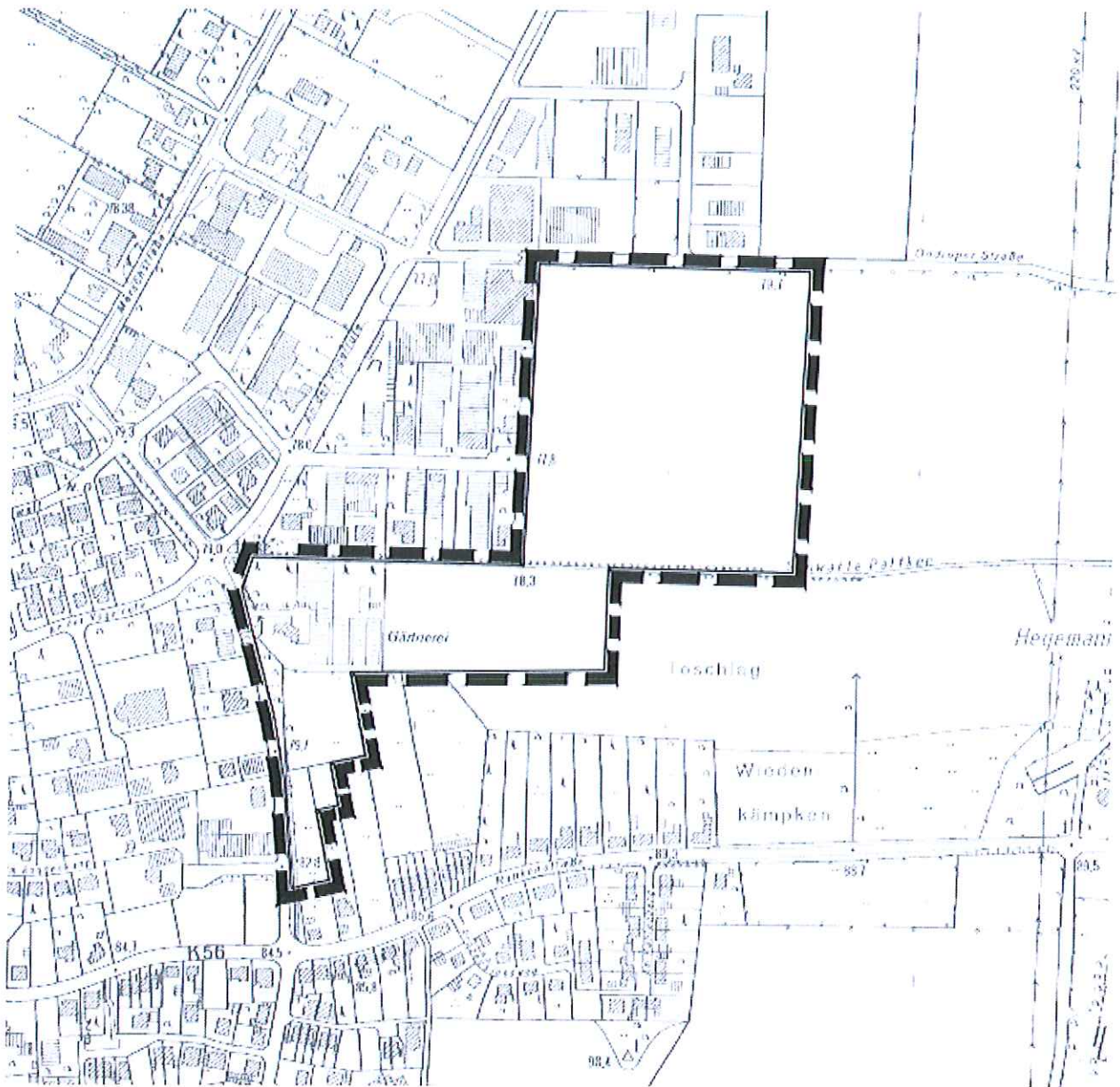
#### Hinweis:

Es handelt sich bei den Unterlagen um einen ersten Vorentwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar ist. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus den noch zu beauftragenden Gutachten bzw. aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Ascheberg, 24.09.2019  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“